

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1960

Nummer 83

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	12. 7. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 über die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) zur TO. A; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —	1951
203310	12. 7. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Länderlohnstarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tarif-fähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GrV — . . . . .	1952
2133	14. 7. 1960	Bek. d. Innenministers Hinweise für die Feuerwehr über das Verhalten bei Notlandung und Absturz von Militärflugzeugen. . .	1953
2160	19. 7. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung der Bestimmungen der §§ 20–27 RJWG auf Anstalten, die Pflegekinder aufnehmen . . . . .	1957
5120	20. 7. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltsicherungsgesetzes (USG) . . . . .	1958
670	20. 7. 1960	RdErl. d. Finanzministers Organisation der Verteidigungslastenämter und Lohnstellen . . . . .	1961/62
7604	14. 7. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Erhöhung der Personalkredithöchstgrenze gemäß § 23 Abs. 2 der Mustersatzung . . . . .	1969

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

	Seite
<b>Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>	
Personalveränderung . . . . .	1969
<b>Innenminister</b>	
21. 7. 1960 RdErl. — Gewerbesteurausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Rechnungsjahr 1960 . . . . .	1970
<b>Finanzminister</b>	
18. 7. 1960 Erl. — Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1961 . . . . .	1971
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 29 v. 18. 7. 1960 . . . . .	1985/86
Nr. 30 v. 21. 7. 1960 . . . . .	1985/86
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 7 — Juli 1960 . . . . .	1987/88

## I.

20314

**Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 über die Änderung und Ergänzung der Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) zur TO.A;****hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft — Hauptvorstand —**Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3042 IV/60  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27. 14. 45 — 15393/60  
v. 12. 7. 1960**A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:****Tarifvertrag**

vom 14. April 1960

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
undder Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft  
— Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1**

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,— beide vertreten durch den Bundesminister  
des Innern —der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —

andererseits

am 15. Januar 1960 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zur Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) geschlossen worden ist.

**§ 2**

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

**§ 3**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 14. April 1960

**B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 ist mit dem Bezugserl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.**

In der Durchführung des Runderlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 412 IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15059.60 v. 23. 2. 1960 (MBI. NW. S. 501/SMBI. NW. 20314).

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 1951.

203310

**Länderlohnstarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960;  
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft  
tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des  
öffentlichen Dienstes — GtV —**Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3041 IV/60  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15452 60  
v. 12. 7. 1960**A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:****Tarifvertrag**

vom 10. April 1960

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
undder Gemeinschaft tariffähiger Verbände von  
Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —  
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:**§ 1**

Für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind — mit Ausnahme der Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg —, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

am 16. März 1960 über die Erhöhung der Arbeiterlöhne (Länderlohnstarifvertrag Nr. 6) geschlossen worden ist.

**§ 2**

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Länderlohnstarifvertrages Nr. 6 vom 16. März 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

**§ 3**

(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresschlus, frühestens zum 31. März 1961, gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Arbeiter des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1960 wesentlich berührt, kann § 3 Abs. 2 vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schlus eines Kalendervierteljahrs gekündigt werden.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Lohnstarifvertrag Nr. 6 vom 16. März 1960 außer Kraft tritt.

(3) Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März 1960 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Arbeiter, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers eintreten, der den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeinschaftlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) anwendet.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 10. April 1960

**B.** Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 16. März 1960 ist mit dem Bezugserl. bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen.

In der Durchführung des Runderlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1212/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27. 14. 37 — 15107/60 v. 29. 3. 1960 (MBI. NW. S. 893/SMBI. NW. 203310).

An alle obersten Landesbehörden  
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1960 S. 1952.

## 2133

### Hinweise für die Feuerwehr über das Verhalten bei Notlandung und Absturz von Militärflugzeugen

Bek. d. Innenministers v. 14. 7. 1960 —  
III A 3/210 — 1320/60

Die nachfolgenden Hinweise über das Verhalten bei Notlandung und Absturz von Militärflugzeugen sind allen Feuerwehren des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis zu bringen.

Bei Rettungsarbeiten an notgelandeten oder abgestürzten Militärflugzeugen (Kennzeichen nach Fig. 1—3), besonders an Düsenmaschinen, die mit automatischem Schleudersitz ausgerüstet sind, hat sich das Unfallrisiko für die Besatzung und die Rettungsmannschaften erheblich vergrößert.

Um Unfälle bei Rettungsarbeiten zu vermeiden, sind daher folgende Hinweise zu beachten:

#### 1. Anfahrt

Bei der Anfahrt zur Unfallstelle im Gelände soweit als möglich feste Straßen benutzen, Straße nach Anhalten nicht blockieren, Aufstellung der Kraftfahrzeuge „mit dem Wind“ und in genügendem Abstand vom Flugzeug. Schon bei Anfahrt auf Überlebende im Gelände achten. Bei Dunkelheit Fahrzeugbeleuchtung brennen lassen.

#### 2. Beladung

Feststellen von weiteren Besatzungsmitgliedern, der Beladung (Munition) und Brennstoffmengen durch Rückfrage bei vorgefundener Besatzung. An der Unfallstelle jede Entzündungsmöglichkeit ausgelaufer Brennstoffe vermeiden (Rauchverbot, offene Feuer in naheliegenden Gebäuden u. dgl.). Zuschauer entfernt halten.

#### 3. Brandbekämpfungsmaßnahmen

Auch bei nichtbrennenden notgelandeten oder abgestürzten Flugzeugen sofort Brandbekämpfungsmaßnahmen einleiten, Wasser am Strahlrohr, Schaumbildner zwischenschalten, Trockenlöschpulver, soweit vorhanden, einsetzen.

Brennende Flugzeuge nicht von vorn angreifen, möglichst zwischen Tragflächen und Rumpf. Bordkanonen, Raketen und Turbinen bilden eine besondere Gefahr.

#### 4. Handfeuerlöscher — Axt

An Bord der Maschine befinden sich Handfeuerlöscher, meist Bromidlöscher, deren Unterbringung durch ein Sinnbild nach Fig. 4 und 5 gekennzeichnet ist. Bromid erzeugt giftige Gase; vor dem Einsatz dieser Löscher in Flugzeugräumen Menschen bergen. Die Stahlaxt, deren Unterbringung nach Fig. 6 gekennzeichnet ist, dient zum Einschlagen der Metallhaut des Flugzeugs, soweit andere Einstiegmöglichkeiten, die mit Entrance (Eingang) gekennzeichnet sind, nicht nutzbar sind. Einschlagen der Metallhaut nur an den gelben, aber auch weiß oder ziegelrot markierten Stellen (nach Fig. 10 a und b), da sonst Brennstoffleitungen oder Kabel beschädigt werden, die zu Bränden oder Explosionen führen können.

#### 5. Schleudersitz

a) Mit Schleudersitzen ausgerüstete britische Flugzeuge sind auf beiden Seiten mit einem Warnzeichen: gleichschenkliges Dreieck (Seitenlänge 23 cm) nach Fig. 9 bezeichnet. Aufschrift: „Danger Ejection Seat“. Kanadische und amerikanische Flugzeuge tragen folgende Aufschrift:

##### Warnung!

Dieses Flugzeug ist mit Schleudersitzkanone, die Sprengstoff enthält, ausgerüstet.

##### Warning!

THIS A/C IS FITTED WITH A SEAT CATA-PULT GUN CONTAINING AN EXPLOSIVE CHARGE.

In britischen Maschinen werden Schleudersitze durch einen Handgriff nach vorn herunter ausgelöst, der eine Kartusche zur Explosion bringt, die den Sitz mit dem Piloten und Fallschirm herausleudert. Vor dem Start des Flugzeugs entfernt der Flugzeugführer einen Sicherungsstift, um den Schleudersitz bei Gefahr in der Luft auslösen zu können. Dieser Sicherungsstift muß unter allen Umständen vor jeder Bergungsarbeit an dem Piloten wieder eingesetzt werden, um ein unbeabsichtigtes Auslösen der Kartusche, die zu schweren Verletzungen des Piloten und der Retter führen kann, zu vermeiden.

Der Sicherungsstift ist in einer Metalltasche am Kopfende des Sitzes untergebracht und zum leichten Auffinden durch eine grellrote Metallscheibe gekennzeichnet. Er muß in das schmale Loch am Rumpfende des Auslösers eingeführt werden. Notfalls kann anstelle dieses Stiftes auch Draht, ein Nagel oder dergleichen genommen werden. Der Auslöser befindet sich hinter dem Kopf des Piloten. Es ist darauf zu achten, daß die an zwei Stellen offen verlaufende Reißlinie nicht berührt wird, da sie mit dem Auslösemechanismus des Sitzgleitfallschirms verbunden ist.

b) In kanadischen und USA-Maschinen besteht die Auslösevorrichtung des Schleudersitzes aus zwei zusammen eingehängten Griffen an der Sitzarmlehne. Der geringste Druck nach oben feuert den Abzug ab und schleudert den Sitz aus dem Flugzeug heraus. Auf der Lehne steht das Wort „Danger“ (Gefahr). Zur Sicherung des Schleudersitzes müssen zwei Sicherungsstifte, die die Form von Sicherheitsnadeln haben und durch ein rotes Band gekennzeichnet sind, aus der Tasche hinter der Kopfstütze des Piloten herausgenommen und in die Öffnungen des oberen rechten und linken Hebels so eingehängt werden, daß sie nicht herausfallen können. Erst dann dürfen die Rettungsarbeiten begonnen werden. Alle Kabel dürfen nicht gezogen oder belastet werden.

#### 6. Bergung des Piloten

Vor dem Herausheben des Piloten aus der Maschine ist zu prüfen, ob die Beine von den Steuerknüppeln frei sind. Die Atemschutzmaske ist nach Öffnen einer Ose auf der rechten Seite zu entfernen. Die Verbin-

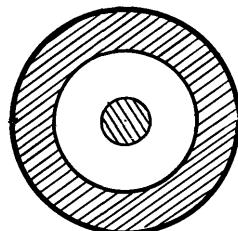
dungsleitung zu den Sauerstoffflaschen und dem even-  
monatliche Einkommen die allgemeine Einkommens-  
Sicherheits- und Fallschirmgurte sind an den Schnallen  
über der Bauchmitte zu lösen. Nach der Bergung ist  
der Verletzte in sicherer Entfernung und warm eingehüllt zu legen.

Der Helm des Piloten darf in keinem Fall abgenom-  
men werden. Nach dem Absturz eines Düsenflugzeu-  
ges ist beim Bergen eines Besatzungsmitgliedes

größte Vorsicht erforderlich, wenn das Flugzeug mit  
einem oder mehreren Schleudersitzen ausgerüstet ist.  
Wenn die Sicherheitsmaßnahmen nicht beachtet wer-  
den, ist das Leben aller Beteiligten gefährdet.  
Verletzten sind keine Zigaretten anzubieten.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden,  
Landesfeuerwehrschule.

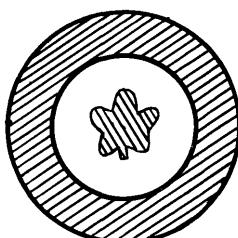
#### Flugzeug-Erkennungszeichen und Sinnbilder (Silhouetten)



Figur 1.

**Kokarde der R.A.F. und Royal Navy**

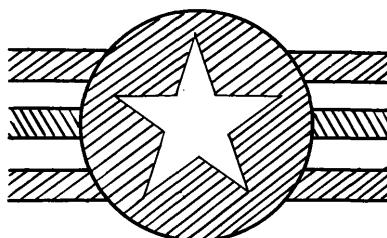
äußerer Kreis — Blau  
mittlerer Kreis — Weiß  
innerer Kreis — Rot



Figur 2.

**Kokarde der R.C.A.F.**

äußerer Kreis — Blau  
Mitte rotes Ahornblatt  
auf weißem Grund.

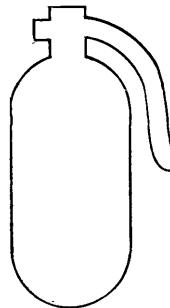
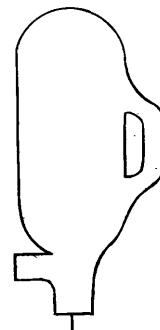


Figur 3.

**Emblem der United States Air Force**

- (a) Weißen Stern mit 5 Spitzen  
auf blauem Hintergrund.  
(b) Rot, weiß-blau horizontale  
Linien hinter dem blauen Kreis.

Methyl- Bromid Löscher

Fig. 4  
neuer TypFig. 5  
alter Typ

Axt

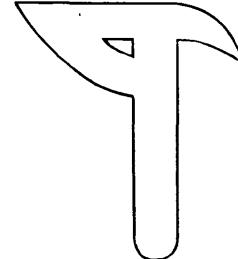
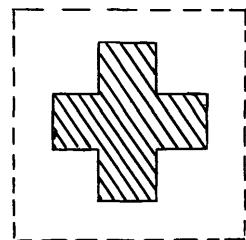
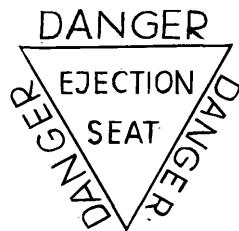


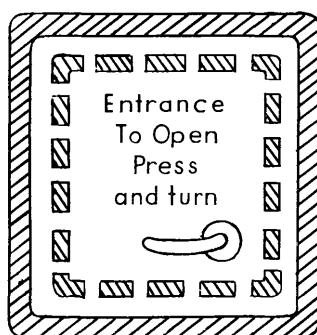
Fig. 6

Rotes Kreuz Symbol

Fig. 7  
VerbandskastenFig. 8  
Silhouette der  
Schutzhandschuhe.Fig. 9  
Symbol für Schleudersitz.

(a)

Fig. 10



(b)

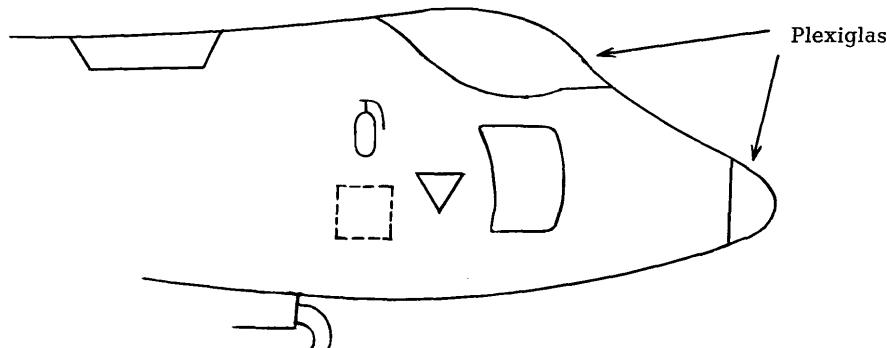


Fig. 11

— MBl. NW. 1960 S. 1953.

**2160****Anwendung der Bestimmungen der §§ 20—27 RJWG auf Anstalten, die Pflegekinder aufnehmen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 7. 1960 — IV B/1 — 6003.1 — 6120.1

Aus gegebener Veranlassung mache ich darauf aufmerksam, daß die Landesjugendämter gemäß § 17 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-RJWG) v. 23. Oktober 1956 (GS. NW. S. 413) die Befugnisse nach § 29 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt (RJWG) v. 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 28. August 1953 (BGBl. I S. 1035) im Auftrage des Landes ausüben. Den Landesjugendämtern ist in § 29 RJWG das Recht übertragen, Anstalten, die Kinder unter 14 Jahren in Pflege nehmen, von der Anwendung der Bestimmungen der §§ 20—23 RJWG widerruflich zu befreien, diese Befreiung zu entziehen und die in den nach § 29 Abs. 1 RJWG befreiten Anstalten untergebrachten Pflegekinder zu beaufsichtigen.

Die Befreiung nach § 29 (1) RJWG hat zur Folge, daß die Träger der Anstalten beim örtlichen Jugendamt nicht mehr die Erteilung der Einzelgenehmigungen für die Aufnahme von Pflegekindern beantragen und keine Anmeldung nach § 20 Abs. 2 RJWG vornehmen müssen. Deshalb geht nach § 29 Abs. 2 RJWG mit der Befreiung auch die Aufsicht über die Kinder (§§ 24—26 RJWG) vom Jugendamt auf das Landesjugendamt über. Die Befugnisse des Jugendamtes nach § 27 RJWG (vorläufige Unterbringung bei Gefahr im Verzuge) bleiben durch die Befreiung unberührt.

Die nicht befreiten Anstalten müssen dagegen für jedes Kind vom örtlich zuständigen Jugendamt eine Einzelgenehmigung einholen oder die Anmeldung vornehmen. In Übereinstimmung mit der Verwaltungspraxis in anderen Ländern vertrete ich die Auffassung, daß eine Zuständigkeit der Landesjugendämter auch in diesen Fällen aus § 13 Nr. 8 RJWG nicht hergeleitet werden kann, da diese Bestimmung lediglich ein Verzeichnis der im materiell-rechtlichen Teil des RJWG geregelten Aufgaben der Landesjugendämter und keine von § 20 RJWG abweichende Zuständigkeitsregelung enthält. Das Jugendamt hat die Aufsicht über die in einer Anstalt untergebrachten Pflegekinder, für die es die Einzelgenehmigung erteilt hat, solange für dieses Heim keine Befreiung nach § 29 RJWG erteilt worden ist.

Das Jugendamt muß auch die Meldung über die Aufnahme, Abgabe, den Wohnungswchsel und Tod dieser Pflegekinder gem. § 26 Satz 1 erhalten, da diese Meldungen wesentlich für die Erteilung der Genehmigung oder deren Widerruf sein können. Es ist auch zuständig für den Widerruf der Einzelgenehmigung und hat sich selbst davon zu überzeugen, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung noch vorliegen.

Meine Auffassung stimmt mit der Regelung im Bezugsvertrag überein. Die in Abschnitt II Abs. 2 dieses Bezugs-

erlasses enthaltene Aufstellung der verschiedenen Arten der für eine Befreiung in Betracht kommenden Anstalten gilt als Beispiel und kann den modernen Verhältnissen entsprechend jeweils sinngemäß ergänzt werden.

Um eine enge Verbindung der Erziehungsarbeit in den Internaten, Pensionen, Schülerwohnheimen, Landschulheimen und ähnlichen Einrichtungen mit der Erziehungsarbeit in den Schulen anzustreben, weise ich im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Landesjugendämter an, vor Erteilung einer Befreiung gemäß § 29 Abs. 1 RJWG für solche Einrichtungen die örtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde zu hören und diese Behörde bei Besichtigungen im Rahmen der Aufsicht zu beteiligen.

Bezug: Erl. d. Ministers für Volkswohlfahrt betr. Durchführung der Bestimmungen des RJWG für die in Anstalten untergebrachten Pflegekinder v. 1. 8. 1925 (VMBl. S. 321).

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter —, Regierungspräsidenten, Landkreise — Jugendämter — sowie die kreisfreien Städte und die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden, für die ein eigenes Jugendamt gebildet ist.

— MBl. NW. 1960 S. 1957.

**5120****Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 7. 1960 — IV A 1 — 5500

1. Die Hinweise des Bezugserl. unter Nr. 4 b) und c) zu § 3 USG erhalten mit Wirkung vom 1. 8. 1960 folgende Fassung:

b) In den übrigen Fällen kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß eine anspruchsberechtigte Person (z. B. ein Elternteil) außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, wenn ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 230,— DM beträgt (allgemeine Einkommensgrenze).

Bei Eltern \*) des Wehrpflichtigen, die einen gemeinsamen Haushalt führen, beträgt die Einkommensgrenze 400,— DM.

c) Sofern besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen, sind die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 1601 ff. BGB unabhängig von den vorstehend zu b) genannten allgemeinen Einkommens-

\*) Wenn im folgenden von den „Eltern“ gesprochen wird, so treffen die Ausführungen in der Regel auch auf die Fälle zu, in denen nur ein Elternteil des Wehrpflichtigen vorhanden ist.

grenzen zu prüfen. Es können sich daher im Einzelfall **Abweichungen nach unten** (z. B. in preisgünstigen ländlichen Verhältnissen) oder **nach oben** ergeben.

Die Gründe für eine von der allgemeinen Einkommensgrenze abweichende Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

2. Durch das mit Wirkung vom 1. Juni 1960 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) v. 27. Juni 1960 — BGBI. I S. 453 — sind die Rentenleistungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene erhöht worden. Die neuen Grundrenten werden ab August 1960 zur Auszahlung kommen. Die Ausgleichsrenten werden von den Versorgungsämtern zu einem späteren Zeitpunkt neu festgestellt.

Die Erhöhung der Grundrenten durch das Erste Neuordnungsgesetz ist für die Durchführung des USG insbesondere von Bedeutung bezüglich der Ansprüche der Kriegerwitwen auf Leistungen zur Unterhaltssicherung; denn viele versorgungsberechtigte Witwen werden ab August 1960 infolge der Rentenerhöhung ein über die allgemeine Einkommensgrenze (Nr. 4 b der Hinweise zu § 3 USG) hinausgehendes Einkommen haben. Die Rentennachzahlung für die Monate Juni und Juli, die mit der Rentenanweisung für August überwiesen wird, bleibt nach dem Hinweis zu § 3 Nr. 10 d) des Bezugserl. außer Betracht.

Sofern durch die Erhöhung der Rentenbezüge das monatliche Einkommen die allgemeine Einkommensgrenze übersteigt, ist nach Nr. 4 c) der Hinweise zu § 3 USG (Neufassung) zu prüfen, ob ungeachtet der allgemeinen Einkommensgrenze die Voraussetzungen der §§ 1601 ff. BGB gegeben sind, d. h. ob die Witwe gegenüber dem Wehrpflichtigen „nach bürgerlichem Recht unterhaltsberechtigt“ ist. Wird das Vorliegen eines bürgerlich rechtlichen Unterhaltsanspruches gegen den Wehrpflichtigen bejaht, so sind Einzelleistungen gem. § 7 USG zu gewähren bzw. bereits gewährte Einzelleistungen zu belassen. Ist der Anspruch auf Unterhalt nach §§ 1601 BGB zu verneinen, vertritt die zuständige Behörde jedoch die Auffassung, daß die Voraussetzungen des § 24 USG vorliegen, ist mir der Fall zur Entscheidung über die Gewährung eines Härteausgleichs vorzulegen.

Entsprechendes gilt für die übrigen Familienangehörigen des Wehrpflichtigen, soweit sie im Falle von Hilfsbedürftigkeit nach §§ 1601 ff. BGB Unterhaltsansprüche gegen den Wehrpflichtigen haben oder hätten, falls er nicht eingezogen worden wäre.

3. Die in §§ 1601 ff. geregelte Unterhaltspflicht besteht nur zwischen Verwandten gerader Linie. Der bürgerlich rechtliche Unterhaltsanspruch ist von zwei Voraussetzungen abhängig: Der Unterhaltsberechtigte muß außerstande sein, sich selbst standesgemäß zu unterhalten (§§ 1602, 1610 BGB), und der Unterhaltsverpflichtete muß imstande sein, den Unterhalt ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen Unterhalts zu gewähren (§ 1603 BGB). Der Unterhaltsanspruch ruht, wenn die Voraussetzungen fehlen, und er lebt wieder auf, sobald die Voraussetzungen wieder gegeben sind.

Der Unterhaltsberechtigte ist außerstande, sich selbst zu unterhalten, wenn er bedürftig ist. Bedürftigkeit liegt vor, wenn der Unterhaltsberechtigte für seinen standesgemäßen Lebensunterhalt weder ausreichendes Vermögen noch eigenes Einkommen aus Arbeit oder sonstigen Rechten hat. Nur die eigene Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten ist zu prüfen, nicht aber auch, ob er zur Ernährung derjenigen imstande ist, deren Unterhalt ihm obliegt.

Die Lebensstellung im Sinne einer standesgemäßen Lebensführung wird beurteilt nach den sozialen Verhältnissen und der sozialen Umgebung, in der der Bedürftige lebt. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf (§ 1610 Abs. 2 BGB). Hierzu gehört nicht nur das Unentbehrlichste, sondern auch Krankenkosten, unter Umständen auch die Pflege geistiger Interessen. Das bürgerliche Recht stellt den standesgemäßen Unterhalt in Gegensatz zum notdürftigen (§ 1611

BGB) oder zum notwendigen Unterhalt im Sinne des § 6 RGr.

Bei der Beurteilung, ob der Unterhaltsverpflichtete außerstande ist, seiner Unterhaltspflicht zu genügen, sind alle seine Verbindlichkeiten, auch vermeidbare und noch nicht fällige, aber in nächster Zeit fällige Schulden, zu berücksichtigen. Die Unterhaltsverpflichtung erlischt, wenn der eigene standesgemäße Unterhalt gefährdet wird; bei teilweiser Gefährdung tritt teilweise Befreiung ein.

4. Zur Klärung von Zweifelsfragen zu den Hinweisen zu § 3 Nr. 18 b und Nr. 19 b bb) des Bezugserl. gebe ich folgende Stellungnahme des Bundesministers des Innern und des Bundesministers für Verteidigung bekannt:

„Bei nachträglichem Eintritt der Unterhaltsbedürftigkeit bestimmen sich die zu gewährenden Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 USG nach der bürgerlich rechtlichen Unterhaltsverpflichtung, die den Wehrpflichtigen getroffen hätte, wenn er nicht eingezogen worden wäre. Dementsprechend ist zur Feststellung der Unterhaltssicherungsleistung zunächst das Einkommen zu ermitteln, das der Wehrpflichtige bei Eintritt der Unterhaltsbedürftigkeit erzielt hätte. Hiervon ist sein Eigenbedarf abzusetzen. Der verbleibende Betrag bildet in den Grenzen des § 7 Abs. 3 USG den Höchstsatz der Unterhalts sicherungsleistung. Bis zur Höhe dieses Satzes ist jedoch nur der Betrag zu gewähren, zu dessen Leistung der Wehrpflichtige nach bürgerlichem Recht verpflichtet wäre.“

Die bürgerlich rechtlichen Vorschriften über die Unterhaltsverpflichtung sind also nicht nur bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzung nach § 3 USG zu beachten, sondern auch im Rahmen der Vorschrift des § 7 USG über die Bemessung der zu gewährenden Einzelleistung bei nachträglicher Hilfsbedürftigkeit von sonstigen Familienangehörigen des Wehrpflichtigen. Entsprechendes gilt, wenn der Wehrpflichtige unmittelbar vor seiner Einberufung noch in einer Berufs- oder sonstigen Ausbildung stand und somit noch nicht in der Lage war, Unterhalt zu gewähren, jedoch hierzu imstande gewesen wäre, falls er nicht eingezogen worden wäre. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz USG bemessen sich die Einzelleistungen nach den Unterhaltsleistungen, zu deren Gewährung der Wehrpflichtige verpflichtet wäre, wenn er nicht eingezogen worden wäre. Während aber im Rahmen der Prüfung nach § 3 USG nur festzustellen ist, ob ein bürgerlich rechtlicher Anspruch besteht oder unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bestehen würde, ist bei der Bemessung der Leistung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz USG auch das Maß der bürgerlich rechtlichen Verpflichtung festzustellen.

Sind Verwandte der geraden Linie nicht imstande, sich zu unterhalten und wäre der Wehrpflichtige zum Unterhalt nach § 1601 ff. BGB verpflichtet, falls er nicht eingezogen worden wäre, bestimmt sich das Maß des zu gewährenden Unterhalts gemäß § 1610 BGB nach der Lebensstellung des Bedürftigen (standesmäßiger Unterhalt). Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf. Im übrigen wird auf das unter Nr. 2 Gesagte verwiesen.

Sind neben dem Wehrpflichtigen noch andere Unterhaltsverpflichtete vorhanden (z. B. Brüder mit eigenem Einkommen), bestimmt sich nach § 1606 Abs. 1 BGB die Unterhaltspflicht nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und dem Verhältnis der Erbteile. Hiernach ist der Wehrpflichtige nur zur Leistung des auf ihn entfallenden Anteils an dem von den Unterhaltsberechtigten zufordernden Unterhalt verpflichtet. Geschwister haften zu gleichen Teilen. Bezüglich der Reihenfolge der Bedürftigen verweise ich auf § 1609 BGB.

Bezug: RdErl. v. 8. 12. 1959 (SMBI. NW. 5120).

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1960 S. 1958.

670

**Organisation der Verteidigungslastenämter und  
Lohnstellen**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 7. 1960 — VL 1110 —  
3821/60 III D 3

**Anlage 1** Nachstehend gebe ich das Anschriftenverzeichnis (Anlage 1) und eine Übersicht über die fachliche Zuständigkeit (Anlage 2) der Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem Stande vom 1. Juli 1960 bekannt. Anschriften- usw. -Änderungen bitte ich, mir vierteljährlich — erstmalig zum 1. Oktober 1960 — zu berichten.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 29. 10. 1959 (**SMBI.**  
NW. 670).

**Anlage 1**

**Anschriftenverzeichnis  
der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen  
nach dem Stande vom 1. Juli 1960**  
(ohne Baubehörden)

Lfd. Nr.	A n s c h r i f t	Fernruf-Nr.	Örtlicher Zuständigkeitsbereich
<b>I. Regierungsbezirk Aachen</b>			
a)	Regierungspräsident Aachen, Theaterplatz	40 21	Reg.-Bez. Aachen
1	Stadtverwaltung — VLA — Aachen, Pontstraße 13	3 23 09 u. 3 23 19	Reg.-Bez. Aachen mit Ausnahme des Landkreises Schleiden
2	Kreisverwaltung — VLA — Schleiden, Kreishaus	4 41	Landkreis Schleiden
<b>II. Regierungsbezirk Arnsberg</b>			
b)	Regierungspräsident Arnsberg, Seibertzstraße 1	22 41 u. 23 41	Reg.-Bez. Arnsberg
3	Stadtverwaltung — VLA — Bochum, Stadtwerkehochhaus	69 98 30 — 8 32	kreisfreie Städte Bochum, Hagen, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid u. Witten
4	Stadtverwaltung — VLA — Dortmund, Hoher Wall 10—12	2 11 15	kreisfreie Städte Dortmund, Castrop-Rauxel u. Lünen
5	Stadtverwaltung — VLA — Iserlohn, Am Dickenurm 16	40 51	kreisfreie Städte Iserlohn und Lüdenscheid, Landkreise Altena und Iserlohn
6	Stadtverwaltung — VLA — Siegen, Rathaus	50 81	kreisfreie Stadt Siegen, Landkreise Olpe, Siegen und Wittgenstein
7	Kreisverwaltung — VLA — Schwelm, Hauptstraße 11	21 41	Ennepe-Ruhr-Kreis
8	Kreisverwaltung — VLA — Soest, Walburger-Osthofen-Wallstraße 15	26 09	kreisfreie Stadt Hamm, Landkreise Arnsberg, Brilon, Lippstadt, Meschede, Soest und Unna
<b>III. Regierungsbezirk Detmold</b>			
c)	Regierungspräsident Detmold, Leopoldstraße 15	54 31 24 46	Reg.-Bez. Detmold
9	Stadtverwaltung — VLA — Bielefeld, Leinenmeisterhaus am Bahnhof	6 30 01	kreisfreie Stadt Bielefeld, Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück
10	Kreisverwaltung — VLA — Detmold, Hermannstraße 1	31 43 52 51	Landkreise Detmold und Höxter (ausgenommen Manöver- und Übungsschäden im Landkreis Höxter)
11	Stadtverwaltung — VLA — Herford, Kurfürstenstraße 11	58 41	kreisfreie Stadt Herford, Landkreise Herford und Lübbecke
12	Kreisverwaltung — VLA — Lemgo in Brake i. L., Werkhalle	52 51 Lemgo	Landkreis Lemgo

Anmerkung: VLA = Amt für Verteidigungslasten

Lfd. Nr.	A n s c h r i f t	Fernruf-Nr.	Ortlicher Zuständigkeitsbereich
13	Kreisverwaltung — VLA — Minden, Simeonsglacis 13 a	26 58 u. 28 51	Landkreis Minden
14	Kreisverwaltung — VLA — Paderborn, Marienstraße 4	38 10	Landkreise Paderborn, Warburg, Büren und Höxter (für Höxter nur Manöver- und Übungsschäden)
<b>IV. Regierungsbezirk Düsseldorf</b>			
d)	Regierungspräsident Düsseldorf, Cecilienallee 2	20 24	Reg.-Bez. Düsseldorf
15	Stadtverwaltung — VLA — Düsseldorf, Reuterkaserne	89 91	kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Leverkusen, Neuß und Oberhausen, Landkreise Grevenbroich, Rhein-Wupper-Kreis, Düs- seldorf-Mettmann, Dinslaken und Rees
16	Stadtverwaltung — VLA — Krefeld, Rheinstraße 39	63 24 39 u. 22 24	kreisfreie Stadt Krefeld, Landkreise Moers, Geldern, Kleve
17	Stadtverwaltung — VLA — Mönchengladbach, Haus Westland	2 57 11	kreisfreie Städte Mönchengladbach, Viersen u. Rheydt, Landkreis Kempen
18	Stadtverwaltung — VLA — Wuppertal, Steinweg 20	59 67 61 92 69 67 61 89	kreisfreie Städte Wuppertal, Essen, Remscheid, Solingen und Mülheim-Ruhr
<b>V. Regierungsbezirk Köln</b>			
e)	Regierungspräsident Köln, Zeughausstraße 4—8	26 71	Reg.-Bez. Köln
19	Kreisverwaltung — VLA — Bergisch Gladbach, Marienstraße	30 81	Rhein.-Bergischer Kreis u. Oberbergischer Kreis
20	Kreisverwaltung — VLA — Bergheim, Hauptstraße 23	5 81	Landkreis Bergheim
21	Stadtverwaltung — VLA — (Abwicklungsstelle) Bonn, Viktoriastraße 27	3 01 71	kreisfreie Stadt Bonn
22	Kreisverwaltung — VLA — Bonn, Mozartstraße 4—10	3 18 21	Landkreis Bonn
23	Kreisverwaltung — VLA — Euskirchen, Kölner Straße	30 51	Landkreis Euskirchen
24	Stadtverwaltung — VLA — Köln, Appellhofplatz 23—25	21 29 51	kreisfreie Stadt Köln, Landkreis Köln
25	Kreisverwaltung — VLA — Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1	35 41	Landkreis Siegburg
<b>VI. Regierungsbezirk Münster</b>			
f)	Regierungspräsident Münster, Domplatz 3	4 08 46	Regierungsbezirk Münster
26	Stadtverwaltung — VLA — Münster, Am Kreuztor 8	4 06 11	Regierungsbezirk Münster
<b>VII. Lohnstellen</b>			
1	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Aachen, Pontstraße 13	3 23 09	
2	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Erkelenz, Kreishaus	22 22	
3	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Bochum, Stadtwerkehochhaus	69 98 33— 8 34	
4	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Dortmund, Hoher Wall 10—12	2 11 15	
5	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Iserlohn, Am Dickeurturm 16	40 51	
6	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Soest, Walburger-Osthofen-Wallstraße 15	26 09	

Lfd. Nr.	A n s c h r i f t	Fernruf-Nr.	Ortlicher Zuständigkeitsbereich
7	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Ennepo-Ruhr, Wetter, Friedrichstraße 2	26 51	
8	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Bielefeld, Leinenmeisterhaus am Bahnhof	6 30 01	
9	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Detmold, Hermannstraße 1	31 43/ 52 51	
10	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Herford, Kurfürstenstraße 14	58 41	
11	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Minden, Portastraße 3	51 22	
12	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Paderborn, Rathausplatz 11	23 43	
13	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Düsseldorf, Reuterkaserne	89 91	
14	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Krefeld, Rheinstraße 39	2 23 24 u. 63 24 39	
15	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Mönchengladbach, Haus Westland mit Nebenstelle Hauptquartier	2 57 11 50 37/ 50 38	
16	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Wuppertal-Barmen, Rathaus	59 67 64 02	
17	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Viersen, Bahnhofstraße 33	1 20 41	
18	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Bergisch Gladbach, Marienstraße	30 81	
19	Kreisverwaltung — VLA/Lohnstelle — Bergheim, Hauptstraße 23	5 81	
20	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Köln, Appellhofplatz 23—25	21 29 51	
21	Stadtverwaltung — VLA/Lohnstelle — Münster, Steinfurter Straße 104	2 30 68	

**Anlage 2**

**Fachliche Zuständigkeit  
der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen**

Lfd. Nr.	Zuständiges Verteidigungslastenamt	Lfd. Nr. des Anschriften- verzeichnisses	Fachlicher Zuständigkeitsbereich
<b>I. Grundstücks- u. Inventarinanspruchnahmen einschl. Belegungs- u. Manöverschäden (ausschließlich Manöver- und Übungsschäden an Straßen I. u. II. Ordnung)</b>			
Zuständig sind sämtliche aus dem Anschriftenverzeichnis ersichtlichen Verteidigungslastenämter.			
	<b>II. Personen- und Sachschäden (ausschließlich Schäden an Grundstücken und Inventar) sowie Manöver- und Übungsschäden an Straßen I. und II. Ordnung.</b>		
1	VLA Aachen-Stadt	1	Reg.-Bez. Aachen
2	VLA Dortmund	4	Reg.-Bez. Arnsberg
3	VLA Detmold (nur Personen- u. Sachschäden)	10	Reg.-Bez. Detmold
4	VLA Paderborn (nur Manöver- u. Übungsschäden an Landstraßen I. u. II. Ordnung)	14	Reg.-Bez. Detmold
5	VLA Düsseldorf	15	Reg.-Bez. Düsseldorf
6	VLA Köln-Stadt	24	Reg.-Bez. Köln
7	VLA Münster-Stadt	26	Reg.-Bez. Münster
	<b>III. Lieferungen und Leistungen an die ausländischen Streitkräfte mit Ausnahme der französischen Streitkräfte</b>		
1	VLA Aachen-Stadt	1	Reg.-Bez. Aachen
2	VLA Dortmund	4	Reg.-Bez. Arnsberg
3	VLA Bielefeld-Stadt	9	Reg.-Bez. Detmold
4	VLA Düsseldorf	15	Reg.-Bez. Düsseldorf
5	VLA Köln	24	Reg.-Bez. Köln
6	VLA Münster-Stadt	26	Reg.-Bez. Münster
	<b>IV. Lieferungen und Leistungen an die französischen Streitkräfte</b>		
	VLA Köln-Stadt	24	Land Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1960 S. 1961/62.

7604

**Erhöhung der Personalkredithöchstgrenze  
gemäß § 23 Abs. 2 der Mustersatzung**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 14. 7.  
1960 — II B 2 182 — 59 — 45/60

Von der in § 5 Abs. 3 Satz 2 Sparkassengesetz vorgenommenen Möglichkeit, den Sparkassen auch Satzungsänderungen zu genehmigen, die eine Erhöhung der generellen Höchstkreditgrenze gem. § 23 Abs. 2 Musa zum Gegenstand haben, ist bisher nur nach Vorlage eines Berichts Gebrauch gemacht worden. Bei der Erteilung solcher Genehmigungen bitte ich, künftig wie folgt zu verfahren:

Die Kreditgrenze gem. § 23 Abs. 2 a. a. O. kann bei Sparkassen mit einem Gesamteinlagenbestand von

25—35 Millionen DM auf 250 Tausend DM erhöht werden

35—45 Millionen DM auf 300 Tausend DM erhöht werden

45—65 Millionen DM auf 350 Tausend DM erhöht werden

65—100 Millionen DM auf 400 Tausend DM erhöht werden

über

100 Millionen DM auf 500 Tausend DM erhöht werden.

Sofern dem Antrag einer Sparkasse stattgegeben wird, bitte ich um Übersendung von zwei Abschriften Ihrer Entscheidung. Vor jeder Genehmigung höherer Kreditgrenzen ist mir auch weiterhin entsprechend dem Begleiterlaß zur Mustersatzung v. 19. März 1958 — II/B 2 — 182 — 59 — zu berichten.

Ich weise darauf hin, daß die vorstehende Begrenzung der von der Mustersatzung abweichenden Personalkredithöhe im Einklang mit § 7 der 3. Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen v. 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 557, 554) stehen muß. Danach dürfen in keinem Fall einem Kreditnehmer mehr als 1 v. H. der Einlagen als Kredit gewährt werden. Die sich hieraus ergebende Beschränkung der Personalkredithöhe läßt es bei Sparkassen mit einem Gesamteinlagenbestand bis zu 20 Millionen DM nicht zu, von § 23 Abs. 2 Musa durch Satzungsänderung abzuweichen. Diese Institute müssen auch weiterhin für Kredite, die § 23 Abs. 2 a. a. O. nicht entsprechen, eine Ausnahmegenehmigung gem. § 32 a. a. O. beantragen.

Die hiermit den Sparkassen mit mehr als 25 Millionen DM Einlagen gegebene Möglichkeit, im Rahmen der obenstehenden Richtsätze ihre Personalkreditgrenze generell zu erhöhen, soll der Entwicklung ihres Kreditgeschäfts Rechnung tragen. Sie versetzt diese Sparkassen in die Lage, die Satzungsbestimmungen dem Kreditgeschäft unter ausreichender Berücksichtigung des Kreditbedarfs ihres Kundenkreises anzupassen. Soweit die Institute hiervon Gebrauch gemacht haben, wird von mir künftig nur dann eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 32 a. a. O. bei Überschreitungen der Höchstkreditgrenze erteilt werden, wenn ein unabweisbares Bedürfnis für eine solche Kreditgewährung besteht.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1960 S. 1969.

**II.**

**Ministerpräsident — Staatskanzlei**

**Personalveränderung**

Es wurde ernannt: Regierungsassessor Dr. R. Lingens zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1960 S. 1969.

**Innenminister**

**Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Rechnungsjahr 1960**

RdErl. d. Innenministers v 21. 7. 1960 —  
III B 6/25 — Tgb. Nr. 6571/60

I. Für den Gewerbesteuerausgleich 1960 mit Gemeinden anderer Länder (vgl. RdErl. v. 5. 12. 1959 — MBl. NW. S. 3001) gilt im Hinblick auf die Anpassung des Rechnungsjahrs an das Kalenderjahr folgendes:

- Der Ausgleichsbetrag, den die Betriebsgemeinde je Arbeitnehmer zu zahlen hat, ist in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz — ebenso wie in Nordrhein-Westfalen — für das nur neun Monate umfassende Rechnungsjahr 1960 auf 75 v. H. der sich nach den gesetzlichen Bestimmungen im einzelnen ergebenden Ansprüche begrenzt. Der Höchstbetrag, der je Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr 1960 zu zahlen ist, beträgt demnach in

Bayern	52,50 DM
Niedersachsen	52,50 DM
Rheinland-Pfalz	52,50 DM.

Bei der Errechnung des Ausgleichsbetrages (vgl. § 7 des nordrhein-westfälischen Gewerbesteuerausgleichsgesetzes — GS. NW. S. 595 —) ist in diesen Ländern auch im Rechnungsjahr 1960 nach den bisherigen Bestimmungen zu verfahren.

- Unberührt von der Anpassung des Rechnungsjahrs an das Kalenderjahr bleiben die Höhe und die Errechnung des Ausgleichsbetrages für 1960 in Baden-Württemberg, da die Anpassung hier nicht zu einer Verkürzung des Rechnungsjahrs 1960 führt. Der Höchstbetrag, der je Arbeitnehmer für 1960 zu zahlen ist, beträgt in Baden-Württemberg — wie in den vorhergehenden Jahren — 75,— DM.
- Für das Land Schleswig-Holstein gilt im Ausgleichsjahr 1960 nicht nur im Hinblick auf die Umstellung des Rechnungsjahrs, sondern auch infolge des Erlasses eines neuen, erstmals auf den Gewerbesteuerausgleich für 1961 anzuwendenden Gewerbesteuerausgleichsgesetzes (GVOBl. Schl.H. 1960 S. 83) eine Übergangsregelung. Danach ist auf den Gewerbesteuerausgleich für das Rechnungsjahr 1960 noch das bisherige Gesetz vom 17. 10. 1955 (GVOBl. Schl.H. S. 156) mit der Maßgabe anzuwenden, daß
  - der Höchstbetrag für 1960 75,— DM beträgt und bei der Errechnung des Ausgleichsbetrages von drei Vierteln des Gewerbesteueraufkommens im Rechnungsjahr 1959 auszugehen ist;
  - die Betriebsgemeinde zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages für 1960 nicht verpflichtet ist, wenn aus einer Wohngemeinde nicht mehr als zwei Arbeitnehmer ausgleichsberechtigt sind.
- Das bisherige Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich im Lande Hessen ist mit Wirkung vom 1. 4. 1960 u. a. dahin geändert worden, daß der Ausgleichsbetrag nur dann zu entrichten ist, wenn am Stichtag aus einer Wohngemeinde mindestens drei Arbeitnehmer in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren und wenn die Entfernung zwischen Wohn- und Betriebsgemeinde nicht mehr als 150 km beträgt. Ist die Entfernung größer, so ist der Ausgleichsbetrag nur zu entrichten, wenn die Zahl der Pendler mehr als 5 beträgt. Die neue Fassung des hessischen Gewerbesteuerausgleichsgesetzes, das ferner insbesondere Änderungen der Vorschriften über die Anmeldung und Anerkennung der Ausgleichsansprüche enthält, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1960, Seite 33, veröffentlicht.

Terminschwierigkeiten, die sich bei der Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs für 1960 durch die Umstellung des Rechnungsjahrs und die Änderung des

Gewerbesteuerausgleichsrechts in einem Teil der Nachbarländer ergeben haben, sind möglichst im Wege der Vereinbarung zu bereinigen.

- II. Die nach dem nordrhein-westfälischen Gewerbesteuerausgleichsgesetz (GS. NW. S. 595) geltenden Termine und Fristen im Hinblick auf die Anpassung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr zu ändern, wird nach dem Ergebnis einer Besprechung mit den kommunalen Spitzenverbänden des Landes einstweilen nicht erwogen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1960 S. 1970.

## Finanzminister

### Ausschreibung und Aushändigung der Lohnsteuerkarten 1961

Erl. d. Finanzministers v. 18. 7. 1960 —  
S 2230 — 1 — VB 2

I. In der Anlage übersende ich Abdruck des Erl. d. Bundesministers der Finanzen v. 30. 6. 1960 — IV B/3 — S 2230 — 26/60 nebst Muster 1 (Lohnsteuerkarte 1961), Muster 2 (Lohnsteuerkarte 1961 für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis) und Muster 3 (Merkblatt zur Lohnsteuerkarte 1961) mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Erl. d. Bundesministers der Finanzen ist im Bundessteuerblatt (BStBl. I S. 494) veröffentlicht und nachstehend nochmals abgedruckt. Die Lohnsteuerkarten und die Merkblätter bitte ich nach den Mustern 1 bis 3 selbst herzustellen. Dazu weise ich auf folgendes hin:

1. Das Muster der Lohnsteuerkarte 1961 (Muster 1 und 2) sieht im Abschnitt I die Angabe des Geburtsorts des Arbeitnehmers nicht mehr vor. Diese Angabe entfällt auch, wenn die Lohnsteuerkarte durch Adressiermaschine ausgeschrieben wird.
2. Abweichungen von dem Muster der Lohnsteuerkarte 1961 (Muster 1 und 2) sind — vorbehaltlich der nachstehenden Buchstaben a und b — nicht statthaft.
  - a) Abschnitt I der Lohnsteuerkarte 1961 (Muster 1 und 2) bitte ich nach dem Muster Lo 19 (A) OFD Münster St 12 zu gestalten. Das gilt auch für die handschriftlich auszuschreibenden Lohnsteuerkarten. Eine andere Raumauflistung des Abschnitts I kann nur für Gemeinden, die die Lohnsteuerkarten mit Hilfe von Adressiermaschinen ausschreiben, zugelassen werden, soweit das besondere Präge-schema der Adreßplatten dieser Gemeinden eine Abweichung erfordert.

Bei den Lohnsteuerkarten für handschriftliche Ausschreibung sind die Zeilen für die Beschriftung (Gemeinde, Finanzamt, Familienname, Vorname, Stand, Beruf, Wohnung, Wohnsitz) in der Reihenfolge einzudrucken, wie es nach den Mustern 1 und 2 vorgesehen ist. Dabei bitte ich die Hinweise im Abschnitt VI dieses Erlasses zu beachten. Die Zeile für die Angabe des Geburtsdatums ist auf der rechten Seite des Abschnitts I der Lohnsteuerkarte vorzusehen (Hinweis auf Muster 1 und 2).

- b) Um zu ermöglichen, daß die Eintragungen im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1961 (Muster 1 und 2) im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können, sind folgende Spaltenbreiten vorzusehen:

Spalten 1 und 2 je 8 mm,  
Spalte 3 26 mm,  
Spalte 4 23 mm,  
Spalte 5 (ev) 19 mm,  
Spalte 5 (rk) 19 mm,

der Rest des zur Verfügung stehenden Raumes entfällt auf Spalte 6.

3. Ich bitte, Ziffer 4 des Merkblatts zur Lohnsteuerkarte 1961 durch Fettdruck oder durch einen senkrechten

Strich am Blattrand besonders hervorzuheben (Muster 3 ist bereits entsprechend geändert).

4. In Ziffer 7 Buchst. B des Merkblatts bitte ich nach den Worten „bei dem Finanzamt“ das Komma zu streichen und die Worte „unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks“ einzufügen. Die gleichen Worte (ohne Komma) bitte ich in Ziffer 11 des Merkblatts zwischen „30. 4. 1961“ und „zu stellen“ einzufügen (Muster 3 ist bereits entsprechend geändert).
5. In Ziffer 9 des Merkblatts bitte ich vor dem vorletzten Absatz folgendes einzufügen: (In Muster 3 bereits berücksichtigt)

„Für die Gewährung der steuerfreien Pauschbeträge für Körperbehinderte ist mit Wirkung ab 1. Januar 1960 die Vorschrift des § 26 LStDV 1959 i. d. F. der Verordnung v. 30. Dezember 1959 maßgebend. Diese Vorschrift enthält auch eine Neuregelung des Verfahrens über den Nachweis der Körperbehinderung und des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie über den Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Pauschbetrags für Hinterbliebene. Durch die Neuregelung ist eine allgemeine Überprüfung der bei den Finanzämtern befindlichen Aktenunterlagen erforderlich geworden, nach denen bisher die steuerfreien Pauschbeträge gewährt worden sind.“

Bei Inanspruchnahme des steuerfreien Pauschbetrags für Körperbehinderte oder für Hinterbliebene sind dem Finanzamt folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Bei **Kriegsbeschädigten** mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von
  - a) **mindestens 50 v. H.**  
amtlicher Ausweis für Schwerkriegsbeschädigte oder Rentenbescheid des Versorgungsamts,
  - b) **weniger als 50 v. H., aber mindestens 25 v. H.**  
Rentenbescheid des Versorgungsamts.
2. Bei **Zivilbeschädigten** mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von
  - a) **mindestens 50 v. H.**  
amtlicher Ausweis für Schwerbeschädigte oder amtlicher Ausweis für Schwererwerbsbeschränkte oder Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder  
Bescheid über die Gewährung von Unfallruhegehalt bei Beamten oder  
Bescheinigung des Gesundheitsamts (**nur bei Kindern**, die einen Ausweis für Schwerbeschädigte oder Schwererwerbsbeschränkte nicht erhalten können),
  - b) **weniger als 50 v. H., aber mindestens 25 v. H.**  
Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder  
Bescheid über die Gewährung von Unfallruhegehalt bei Beamten oder  
Bescheinigung des Gesundheitsamts.

3. Bei **Zusammentreffen verschiedener Körperbehinderungen**  
Trifft eine Körperbehinderung, für die nach gesetzlichen Vorschriften eine Rente zusteht, mit einer anderen Körperbehinderung zusammen (Beispiel: Kriegsbeschädigter ist zugleich Zivilbeschädigter), so ist der Grad der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit durch eine besondere Bescheinigung des Gesundheitsamts nachzuweisen.

#### Anmerkung zu Ziffern 1 bis 3

Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter genügt nicht als Nachweis einer Körperbehinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Ist aus den Ausweisen, Rentenbescheiden oder Bescheiden, die in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 bezeichnet sind, das Ausmaß der Körperbehinderung oder das Merkmal der besonderen Pflegebedürftigkeit nicht ersichtlich, so muß darüber zusätzlich eine Bescheinigung des Gesundheitsamts beigebracht werden. Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk

der Körperbehinderte seinen Wohnsitz hat. Das gilt auch in allen anderen Fällen, in denen eine Bescheinigung des Gesundheitsamts beizubringen ist.

#### 4. Steuerfreier Pauschbetrag für Hinterbliebene

Der Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Pauschbetrags für Hinterbliebene kann nur durch Vorlage eines Bescheids erbracht werden, der auf Grund einer der im § 26 Absatz 5 Ziffern 1 bis 4 LStDV 1959 bezeichneten gesetzlichen Vorschriften ergangen ist (z. B. Rentenbescheid des Versorgungsamts, Rentenbescheid der zuständigen Entschädigungsbehörde, Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung, Bescheid über die Gewährung von Dienstunfallversorgung bei Hinterbliebenen von Beamten)."

II. Im Land Nordrhein-Westfalen wird im Jahr 1960 eine Personenstandsaufnahme nicht durchgeführt. Die Lohnsteuerkarten 1961 sind deshalb auf Grund anderer geeigneter Unterlagen der Gemeinden (z. B. der Einwohnerkartei) auszuschreiben, und zwar nach den Verhältnissen am 20. September 1960.

III. Ich bitte, auf die Gemeinden einzuwirken, daß die Lohnsteuerkarten alsbald nach der Ausschreibung laufend ausgehändigt werden, so daß sich die Arbeitnehmer spätestens am 15. November 1960 im Besitz der Lohnsteuerkarte 1961 befinden.

IV. Ich bitte, die Gemeindebehörden zu unterrichten, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen ist (Hinweis auf Ziffer 5 letzter Absatz des Merkblatts zur Lohnsteuerkarte 1961).

V. Ich bitte, das in den letzten Jahren geübte Verfahren zur Eintragung der Freibeträge für Körperbehinderte und der Altersfreibeträge vor Aushändigung der Lohnsteuerkarten in geeigneten Fällen beizubehalten.

Die erforderlichen Anweisungen bitte ich selbst zu treffen.

VI. Fensterbriefsendungen müssen folgenden Mindestanforderungen genügen (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1958 S. 912):

1. Das Fenster muß rechteckig und mindestens 45 mm hoch und 85 mm lang sein.
2. Der Abstand des Fensters vom oberen Rand des Umschlags muß mindestens 40 mm betragen.
3. Der Abstand des Fensters von den Seitenwänden und dem unteren Rand des Umschlags muß mindestens 15 mm betragen.
4. Die Aufschrift muß immer vollständig im Fenster sichtbar sein und leicht gelesen werden können.
5. Die Aufschrift und das Fenster müssen den Langseiten des Umschlags gleichgerichtet sein.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Gemeinden den Adreßplattenabdruck im Abschnitt I der Lohnsteuerkarte nach Möglichkeit in einer Weise anbringen, daß die Verwendung von Fensterbriefumschlägen der vorstehend bezeichneten Art für den Versand von Lohnsteuerkarten unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Steuergeheimnisses unbedenklich ist.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

## L o h n s t e u e r

An die

Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder — einschl. Berlin —

Nachrichtlich: den Vertretungen der Länder beim Bund

### E r l a ß

#### betr. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1961

(1) Die Gemeindebehörde hat nach § 7 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaunahme oder auf Grund sonstiger geeigneter Unterlagen Lohnsteuerkarten 1961 für diejenigen Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaunahme oder an dem an dessen Stelle bestimmten Stichtag in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Nach Vereinbarung mit den Herren Finanzministern (Finanzsenatoren) der Länder gilt als Zeitpunkt bzw. als Stichtag der Personenstandsaunahme für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1961 der 20. September 1960. Die Lohnsteuerkarten 1961 sollen sich spätestens am 15. November 1960 im Besitz der Arbeitnehmer befinden (§ 10 LStDV).

(2) Auf Grund des § 9 Abs. 5 LStDV gebe ich hierdurch das Muster (Muster 1) bekannt, nach dem die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1961 auszuschreiben sind. Für die Ausschreibung von zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarten sind Vordrucke nach Muster 2 zu verwenden. Ich bemerke das Folgende:

1. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein. Er soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben. Als Kartonfarbe ist bereits rot vorgesehen. Für die folgenden Jahre richtet sich die Farbenfolge nach § 32 Abs. 4 BuchO (gelb, grün, weiß, rot usw.). Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 x 210 mm).
2. Die Spalte 5 des Abschnitts VI (Lohnsteuerbescheinigung) ist für die Eintragung der Kirchensteuer vorgesehen, die der Arbeitgeber durch Lohnabzug im Kalenderjahr 1961 einbehalten hat. Ich bitte, die Spalte 5 auch in den Gebieten vorzusehen, in denen die Kirchensteuer etwa nicht durch Lohnabzug erhoben wird, damit im Fall des Umzugs des Arbeitnehmers der für die Eintragung der Kirchensteuer dann etwa erforderliche Raum vorhanden ist.
3. Auf der Lohnsteuerkarte ist auch die Religionsgemeinschaft zu bezeichnen, der der Arbeitnehmer und sein Ehegatte angehören. Aus den Angaben müssen die Religionsgemeinschaften (Religionsgesellschaften) erkennbar sein, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit den folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

ev = evangelisch (protestantisch),  
 lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),  
 rf = reformiert (evangelisch-reformiert),  
 fr = französisch-reformiert,  
 rk = katholisch (römisch-katholisch),  
 ak = altkatholisch,  
 vd = verschiedene (einer sonstigen oder keiner Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft angehörig).

Die Oberfinanzdirektionen können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen die Abkürzungen nicht ausreichen sollten. Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich

aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Ich bitte, den Kirchenbehörden, in deren Bezirk die Kirchensteuer durch Lohnabzug erhoben wird, auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (Religionsgesellschaft) zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

4. Es ist erwünscht, daß der Vordruck der Lohnsteuerkarte 1961 im ganzen Gebiet der Bundesrepublik das gleiche Aussehen trägt. Ich bitte deshalb, nur Vordrucke im Hochformat zuzulassen und Änderungen im Wortlaut des Aufdrucks nur insoweit vorzunehmen, als das durch besondere Verhältnisse bedingt ist. Es bestehen keine Bedenken, den Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerbescheinigungen) erforderlichenfalls so zu gestalten, daß die Eintragungen im maschinellen Verfahren vorgenommen werden können.
5. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefen weise ich auf die Verfügung Nr. 574/1958 vom 28. November 1958 im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1958 Nr. 118 S. 912 hin. Auf die Versendungsart kann bei der Gestaltung des Aufdrucks auf den Lohnsteuerkarten Rücksicht genommen werden, soweit dadurch eine Umgestaltung des Musters der Lohnsteuerkarte, durch die die Benutzung von maschinellen Beschriftungseinrichtungen erschwert wird, nicht erforderlich ist.

(3) Jeder Lohnsteuerkarte soll ein Merkblatt beigelegt werden, für das ich ein Muster (Muster 3) befüge. Das Merkblatt soll den Arbeitnehmer über bestimmte Rechte und Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichten. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

(4) Die weiteren Anordnungen über die Herstellung und die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1961 und über das Merkblatt treffen die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen. Ich bitte, für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten zuzulassen, daß auf Antrag des Arbeitnehmers eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird (vgl. Muster 3 Ziffer 5 am Ende).

(5) Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Bonn, den 30. Juni 1960.

IV B/3 — S 2230 — 26/60.

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Falk

# Lohnsteuerkarte 1961

Merkblatt lesen!

**abzuziehen:**

	Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
Diese Eintragung gilt ab ..... wenn sie nicht widerufen wird.	1961, ..... 196 .....	1961 bis ..... ..... , ..... ..... (Stampel)	1961 bis ..... ..... , ..... ..... (Unterschrift)	1961, ..... 196 .....



Bezirk Nr.

Gemeinde .....  
Finanzamt .....

Familienname .....  
Vorname .....  
Stand, Beruf .....  
Wohnung .....  
Wohnsitz .....

\* Gehaltsdatum

I. Steuerklasse und Familienstand	
a)	Religionsgemeinschaft
a)	Arbeitnehmer
b)	Verheiratet, verwitwet oder geschieden
a)	Kinderfreiheitsträger für Kinder unter 18 Jahren
b)	

Zahlen in Worten

Stampel der Behörde,  
die die Lohnsteuer-  
karte ausschreibt

(Datum, Unterschrift)

II. Raum für die Berichtigung oder Ergänzung der Eintragungen im Abschnitt I, für die Eintragung weiterer Kinderfreibeträge und für andere Eintragungen, soweit sie nicht in die Abschnitte III bis VI gehören (z. B. Änderung der Religionsgemeinschaft).

Steuerkasse:

Familienstand:  
Kinder:  
Diese Eintragung gilt ab ..... 1961 .....  
bis ..... 1961, wenn sie nicht  
widerufen wird.  
..... , ..... 196 .....

(Stampel) ..... (Unterschrift)

Von den in den Spalten 4 und 5 be-  
schäftigten Personen sind im Jahres-  
ausgleich erstattet/verrechnet worden

Von der Gemeinde .....  
1961, .....  
196 .....

(Unterschrift)

Diese Eintragung gilt ab .....  
wenn sie nicht widerufen wird.

(Stampel)

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzurechnen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM
.....	.....	.....	.....

Die Lohnsteuerkarte 1962 ist ausgeschrieben  
im Bezirk des Finanzamts  
Bezirk/Nummer

**Für weitere Lohnsteuerbescheinigungen hier Zettel ankleben**

(Unterschrift)

LS 1 A

VI. Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 1961	
Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1961 in meinem/unserem Betrieb beschäftigt gewesen:	

von	bis	In dieser Zeit betrug a) der Bruttoarbeitslohn eines Steuerzahlers b) b) Arbeitgeber- Befreiungsbeträge	Von dem Arbeitslohn (Spalte 3) sind einbehalten			Kirchensteuer von 3a) und 3b) ev			Lohnsteuer von 3a) und 3b) DM   Pf		
			DM		Pf	DM		Pf	DM		Pf
1	2	3	4			5			6		

Von den in den Spalten 4 und 5 be- schäftigten Personen sind im Jahres- ausgleich erstattet/verrechnet worden
.....

Die Lohnsteuerkarte 1962 ist ausgeschrieben  
im Bezirk des Finanzamts  
Bezirk/Nummer



**Merkblatt zur Lohnsteuerkarte 1961****Zur Beachtung für die Arbeitnehmer**

Bitte nicht an den Arbeitgeber abgeben, sondern sorgfältig durchlesen und aufbewahren!

**Prüfung der Lohnsteuerkarte  
und Aushändigung an den Arbeitgeber**

1. Der Arbeitnehmer (Empfänger von Lohn, Gehalt, Wartegeld, Pension usw.) muß zur Vermeidung von Nachteilen sofort prüfen, ob die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1961 richtig sind. Eine etwa erforderliche Berichtigung oder Ergänzung ist sofort bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Antrag sind stets die Lohnsteuerkarte 1961 und die erforderlichen Belege beizufügen. Ob die Eintragungen richtig sind, ergibt sich aus den Ausführungen in den folgenden Abschnitten.
2. Weder der Arbeitnehmer noch der Arbeitgeber dürfen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte selbst ändern oder ergänzen.
3. Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte 1961 dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahrs 1961 und bei jedem späteren Antritt eines Dienstverhältnisses im Kalenderjahr 1961 vorzulegen. Solange die Lohnsteuerkarte schuldhafte nicht vorgelegt ist, muß der Arbeitgeber eine erhöhte Lohnsteuer einbehalten.
4. Wer gleichzeitig aus mehreren Dienstverhältnissen Arbeitslohn bezieht, muß bei der Gemeindebehörde die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte beantragen. Die Lohnsteuer für den Arbeitslohn aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis beträgt 20 v. H. der Bezüge. Übersteigt in diesen Fällen der gesamte zu versteuernde Einkommensbetrag bei Personen, die in die Steuerklasse III (Ziffer 5 Buchstabe C) fallen, 16 000,— DM, bei Personen, die in die Steuerklasse I oder II fallen, 8000,— DM jährlich, so wird nach Ablauf des Kalenderjahrs 1961 eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt. Ehegatten, die in die Steuerklasse IV fallen und bei denen der zu versteuernde Einkommensbetrag für beide zusammen 16 000,— DM jährlich übersteigt, werden auch dann zur Einkommensteuer veranlagt, wenn jeder Ehegatte nur aus einem Dienstverhältnis Arbeitslohn bezieht. Über die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags geben die Finanzämter Auskunft. Zur Vermeidung etwaiger Nachzahlungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wird den in Betracht kommenden Arbeitnehmern empfohlen, sich wegen der Festsetzung von Vorauszahlungen mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

**Eintragungen über den Personenstand**

5. Für die Eintragungen in Abschnitt I bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte 1961 durch die Gemeindebehörde gilt das Folgende:
  - A. Die Steuerklasse I ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die am 1. 1. 1961
    - a) ledig oder geschieden sind und nicht in die Steuerklasse II fallen oder
    - b) verwitwet sind und nicht in die Steuerklasse II oder III fallen oder
    - c) verheiratet sind, sofern die Ehegatten dauernd getrennt leben oder nicht beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und sie nicht in die Steuerklasse II fallen.
  - B. Die Steuerklasse II, gegebenenfalls auch die Zahl der Kinder, ist bei den unter A. bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn sie zu Beginn des 1. 1. 1961
    - a) das 50. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. 1. 1911 geboren sind, oder
    - b) unter 18 Jahre (d. h. nach dem 1. 1. 1943 geborene) Kinder haben.
  - C. Die Steuerklasse III, gegebenenfalls auch die Zahl der Kinder, ist bei Arbeitnehmern einzutragen, die am 1. 1. 1961
    - a) verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht,
    - b) verwitwet sind und im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten von diesem nicht dauernd getrennt gelebt haben. Das gilt jedoch nur, wenn der Ehegatte im Kalenderjahr 1960 verstorben ist oder der Arbeitnehmer ein nach dem 1. 1. 1943 geborenes Kind hat, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das den Ehegatten auch in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kinderfreibetrag (Kinderermäßigung) zustand.
  - D. Die Steuerklasse IV, gegebenenfalls auch die Zahl der Kinder, ist bei den unter C. Buchstabe a. bezeichneten Arbeitnehmern einzutragen, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen.

Als Kinder kommen in Betracht: eheliche Kinder, eheliche Stieftöchter, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder im Verhältnis zur leiblichen Mutter und Pflegekinder (nicht Kostkinder). Wegen der Enkelkinder siehe Ziffer 7 B Buchstabe d.

Auf Antrag des Arbeitnehmers ist eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder eine geringere Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

6. Ist auf der Lohnsteuerkarte eine andere Steuerklasse oder Zahl der Kinder eingetragen, als sich aus Ziffer 5 ergibt, so muß der Arbeitnehmer die Eintragung bei der Gemeindebehörde berichtigten lassen. Vergleiche hierzu insbesondere auch Ziffer 7 A. und Ziffer 10 Buchstaben a und b. Wegen einer Ausnahme von der Meldepflicht vergleiche Ziffer 8 Buchstabe a.

**Ergänzungen der Eintragungen über den Personenstand zugunsten des Arbeitnehmers**

7. Die Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte hinsichtlich der Steuerklasse und der Zahl der Kinder kann beantragt werden:
  - A. bei der Gemeindebehörde,
 

wenn sich die Steuerklasse oder die Zahl der noch nicht 18 Jahre alten Kinder zugunsten des Arbeitnehmers geändert hat, z. B. bei Heirat eines bisher in die Steuerklasse I fallenden Arbeitnehmers oder bei Geburt eines Kindes;
  - B. bei dem Finanzamt unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks.
- a) wenn Kinderfreibeträge zu gewähren sind
  - a) für Kinder, die im wesentlichen auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und zu Beginn des 1. 1. 1961 das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  - b) für Kinder, die Wehrdienst (Ersatzdienst) leisten, deren Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und für die der Arbeitnehmer vor der Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung im wesentlichen getragen hat, sofern die Kinder zu Beginn des 1. 1. 1961 das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  - c) für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, im wesentlichen auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten werden und zu Beginn des 1. 1. 1961 das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - d) für Enkelkinder, die zu Beginn des 1. 1. 1961 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie in den Haushalt der Großeltern aufgenommen sind und hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt;
  - e) für Enkelkinder, die zu Beginn des 1. 1. 1961 das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den Haushalt der Großeltern aufgenommen sind und hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt und außerdem die Voraussetzungen des Buchstabens a, b oder c gegeben sind.

Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Eintragung einer günstigeren Steuerkasse oder einer höheren Zahl der Kinder kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden, und zwar in den unter A bezeichneten Fällen bei der Gemeindebehörde und in den unter B bezeichneten Fällen bei dem Finanzamt.

8. Die Ergänzung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte braucht nicht beantragt zu werden:
  - a) wenn Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I bescheinigt ist, wegen Vollendung des 50. Lebensjahrs in die Steuerklasse II fallen; in diesem Fall hat der Arbeitgeber auch ohne Ergänzung der Eintragungen von dem Lohnzahlszeitraum an, in den der Tag nach der Vollendung des 50. Lebensjahrs fällt, die Steuerklasse II anzuwenden;
  - b) bei einem Wechsel der Wohnung oder des Berufs.

**Werbungskosten. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Altersfreibetrag usw.**

9. Der Arbeitnehmer kann wegen Werbungskosten, soweit sie 564 DM jährlich übersteigen, und wegen Sonderausgaben, soweit sie 636 DM jährlich übersteigen, wegen außergewöhnlicher Belastungen sowie bei Vollendung des 70. Lebensjahrs durch den Arbeitnehmer oder dessen Ehegatten die Eintragung eines steuerfreien Betrags auf seiner Lohnsteuerkarte beim Finanzamt beantragen. Das gleiche gilt, wenn bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes ein Verlust bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (z. B. bei Eigenheimen) entsteht. Antragsvordrucke werden von den Finanzämtern unentgeltlich abgegeben.

Zu den Werbungskosten gehören in der Hauptsache Beiträge zu Berufsverbänden, Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, unter Umständen Aufwendungen für Verpflegungsmahraufwand am Arbeitsort, Ausgaben für Arbeitsmittel (z. B. Fachbücher, Werkzeuge, typische Berufskleidung), notwendige Aufwendungen für zwangsläufig durch den Beruf bedingte doppelte Haushaltungsführung.

- Zu den Sonderausgaben gehören:
  - a) bestimmte Schuldzinsen, Renten, dauernde Lasten und die im Lastenausgleichsgesetz bezeichneten Teile der Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe,
  - b) die Zahlungen auf die Kirchensteuer und Vermögensteuer,
  - c) im Rahmen bestimmter Höchstbeträge die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Arbeitslosenversicherung, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall, zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs-, Sterbekassen und zu Bausparkassen, ferner Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, wenn mindestens die erste Einzahlung vor dem 1. 1. 1958 geleistet worden ist, sowie Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke.

Der Arbeitnehmer kann bei bestimmten Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbauwesens wählen, ob er diese Aufwendungen als Sonderausgaben geltend machen oder eine Wohngesellschaftsprämie (mindestens 25 v. H., höchstens 400 DM im Kalenderjahr) auf Grund des Wohnungsbau-Prämiengesetzes beanspruchen will. Die für ein Kalenderjahr getroffene Wahl kann nicht geändert werden.

Als außergewöhnliche Belastung kommen in der Hauptsache zwangsläufig entstehende Aufwendungen durch Krankheit, Tod, Unterhalt bedürftiger Angehöriger oder auswärtige Unterbringung eines in Berufsausbildung befindlichen Kindes sowie in bestimmten Fällen, z. B. bei Spätheimkehrern, Vertriebenen, Totalgeschädigten, Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von verlorenem Hausrat und verlorener Kleidung, in bestimmten Fällen Aufwendungen für eine Hausgehilfin in Betracht.

Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen sowie politisch Verfolgte, Spätheimkehrer und Arbeitnehmer, die infolge Kriegseinwirkung totalgeschädigt sind, erhalten für das Kalenderjahr, in dem sie als unbeschränkt steuerpflichtig erstmalig zu den bezeichneten Personengruppen gehört haben, und für die beiden folgenden Kalenderjahre ohne Nachweis von Wiederbeschaffungsaufwendungen einen steuerfreien Pauschbetrag. Auskunft erteilen die Finanzämter.

Für körperbehinderte Arbeitnehmer (z. B. Kriegsbeschädigte, Opfer des Nationalsozialismus, Zivilbeschädigte, insbesondere für Inhaber eines amtlichen Ausweises für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwererwerbsbeschränkte) sind steuerfreie Pauschbeträge vorgesehen, ebenso für Arbeitnehmer, denen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder entsprechenden Gesetzen, aus der gesetzlichen Unfallversicherung, nach beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallversorgung von Hinterbliebenen oder nach entsprechenden Vorschriften des Bundesbeschädigungsgesetzes laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind. Die steuerfreien Pauschbeträge werden auch dann gewährt, wenn die Versorgung ruht.

Für die Gewährung der steuerfreien Pauschbeträge für Körperbehinderte ist mit Wirkung ab 1. Januar 1960 die Vorschrift des § 26 LSTDV 1959 i. d. F. der Verordnung v. 30. Dezember 1959 maßgebend. Diese Vorschrift enthält auch eine Neuregelung des Verfahrens über den Nachweis der Körperbehinderung und des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie über den Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Pauschbetrags für Hinterbliebene. Durch die Neuregelung ist eine allgemeine Überprüfung der bei den Finanzämtern befindlichen Aktenunterlagen erforderlich geworden, nach denen bisher die steuerfreien Pauschbeträge gewährt worden sind.

Bei Inanspruchnahme des steuerfreien Pauschbetrags für Körperbehinderte oder für Hinterbliebene sind dem Finanzamt folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Bei **Kriegsbeschädigten** mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von
  - a) **mindestens 50 v. H.**  
amtlicher Ausweis für Schwerkriegsbeschädigte oder Rentenbescheid des Versorgungsamts,
  - b) **weniger als 50 v. H., aber mindestens 25 v. H.**  
Rentenbescheid des Versorgungsamts.
2. Bei **Zivilbeschädigten** mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von
  - a) **mindestens 50 v. H.**  
amtlicher Ausweis für Schwerbeschädigte oder amtlicher Ausweis für Schwererwerbsbeschränkte oder Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder Bescheid über die Gewährung von Unfallruhegehalt bei Beamten oder  
Bescheinigung des Gesundheitsamts (nur bei Kindern, die einen Ausweis für Schwerbeschädigte oder Schwererwerbsbeschränkte nicht erhalten können),
  - b) **weniger als 50 v. H., aber mindestens 25 v. H.**  
Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder  
Bescheid über die Gewährung von Unfallruhegehalt bei Beamten oder  
Bescheinigung des Gesundheitsamts.
3. Bei **Zusammentreffen verschiedener Körperbehinderungen**.  
Trifft eine Körperbehinderung, für die nach gesetzlichen Vorschriften eine Rente zusteht, mit einer anderen Körperbehinderung zusammen (Beispiel: Kriegsbeschädigter ist zugleich Zivilbeschädigter), so ist der Grad der Gesamtmindeistung der Erwerbsfähigkeit durch eine besondere Bescheinigung des Gesundheitsamts nachzuweisen.

#### Anmerkung zu Ziffern 1 bis 3

Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter genügt nicht als Nach-

weis einer Körperbehinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Ist aus den Ausweisen, Rentenbescheiden oder Bescheiden, die in den vorstehenden Ziffern 1 und 2 bezeichnet sind, das Ausmaß der Körperbehinderung oder das Merkmal der besonderen Pflegebedürftigkeit nicht ersichtlich, so muß darüber zusätzlich eine Bescheinigung des Gesundheitsamts beigebracht werden. Zugänglich ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk der Körperbehinderte seinen Wohnsitz hat. Das gilt auch in allen anderen Fällen, in denen eine Bescheinigung des Gesundheitsamts beizubringen ist.

#### 4. Steuerfreier Pauschbetrag für Hinterbliebene

Der Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des steuerfreien Pauschbetrags für Hinterbliebene kann nur durch Vorlage eines Bescheids erbracht werden, der auf Grund einer der im § 26 Absatz 5 Ziffern 1 bis 4 LSTDV 1959 bezeichneten gesetzlichen Vorschriften ergangen ist (z. B. Rentenbescheid des Versorgungsamts, Rentenbescheid der zuständigen Entschädigungsbehörde, Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung, Bescheid über die Gewährung von Dienstunfallversorgung bei Hinterbliebenen von Beamten).

Arbeitnehmer erhalten einen Altersfreiabtrag, wenn sie oder ihr Ehegatte mindestens vier Monate vor dem Ende des Kalenderjahrs 1961 das 70. Lebensjahr vollenden.

Es wird empfohlen, Anträge auf Eintragung eines steuerfreien Beitrags zu stellen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Gegen eine Ablehnung oder Teilablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats bei dem Finanzamt Einspruch eingelegt werden.

#### V e r p f l i c h t u n g d e s A r b e i t n e h m e r s z u m A n t r a g a u f B e r i c h t i g u n g d e r L o h n s t e u e r k a r t e

10. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Berichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu beantragen:

- a) wenn eine günstigere Steuerklasse oder eine höhere Zahl der Kinder eingetragen ist, als es den Verhältnissen des Arbeitnehmers am 1. 1. 1961 entspricht, z. B. bei Ehescheidung oder beim Tod eines Kindes vor dem 1. 1. 1961. Tritt eine solche Änderung zu ungünstigen des Arbeitnehmers erst im Laufe des Kalenderjahrs 1961 ein und liegt ein unter dem folgenden Buchstaben b bezeichneter Fall nicht vor, so braucht die Berichtigung nicht beantragt zu werden;
- b) wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderfreiabträge in den unter Ziffer 7B Buchstaben a bis c und e bezeichneten Fällen im Laufe des Kalenderjahrs 1961 weggefallen sind und in diesem Kalenderjahr nicht mindestens vier Monate erfüllt waren;
- c) wenn der Arbeitnehmer das eigene Kraftfahrzeug, für das er wegen der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen steuerfreien Pauschbetrag erhalten hat, in wesentlich geringerem Umfang für diesen Zweck benutzt, als bei der Eintragung des steuerfreien Betrags angenommen worden ist;
- d) wenn die Voraussetzungen für einen Freibetrag, der wegen Aufwendungen für den Unterhalt oder eine etwaige Berufsausbildung oder für die Beschäftigung einer Hausgehilfin gewährt worden ist, weggefallen sind.

Der Arbeitnehmer hat in den Fällen der Buchstaben a und c den Antrag unverzüglich und in den Fällen der Buchstaben b und d spätestens einen Monat nach dem Eintritt des Ereignisses bei der Behörde zu stellen, die die Eintragungen vorgenommen hat.

#### L o h n s t e u e r - J a h r e s a u g l e i c h 1 9 6 0

11. Arbeitnehmern, die bei Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle auf den Jahresarbeitslohn 1960 zuviel Lohnsteuer entrichtet haben, werden die zuviel einbehalteten Steuerbeträge nach Ablauf des Kalenderjahrs 1960 erstattet, und zwar in der Regel durch den Arbeitgeber, in bestimmten Fällen auf Antrag durch das Finanzamt. Der Antrag beim Finanzamt ist spätestens am 30. 4. 1961 unter Verwendung des kostenlos erhältlichen Vordrucks zu stellen. Dabei können bisher unterlassene Anträge nach den Ziffern 7 und 9 nadigeholt werden.

#### V e r b l e i b d e r L o h n s t e u e r k a r t e 1 9 6 0

12. Arbeitnehmer, die sich im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte für 1960 befinden, z. B. weil sie am 31. 12. 1960 nicht in einem Dienstverhältnis stehen oder weil sie den Lohnsteuer-Jahresausgleich 1960 beantragen wollen, haben die Lohnsteuerkarte 1960 (gegebenenfalls mit dem Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1960) unter genauer Angabe der Wohnung, die sie am 20. 9. 1960 innehatten, bis zum 30. 4. 1961 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. 9. 1960 ihren Wohnsitz hatten. Sie haben dabei die Nummer der Lohnsteuerkarte 1961 und die Behörde anzugeben, die die Lohnsteuerkarte 1961 ausgeschrieben hat.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 29 v. 18. 7. 1960**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,60 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
21. 6. 60	Kommunalwahlordnung . . . . .	1112	213

— MBl. NW. 1960 S. 1985/86.

**Nr. 30 v. 21. 7. 1960**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Portokosten)

Datum		Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
12. 7. 60	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen . . . . .</b>	113	283
12. 7. 60	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Madfeld und Bredelar, Landkreis Brilon . . . . .</b>	2020	283
12. 7. 60	<b>Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Geyen und Sinnersdorf, Landkreis Köln . . . . .</b>	2020	284
12. 7. 60	<b>Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Brückhausen, Bucholtwelen und Hünxe, Landkreis Dinslaken . . . . .</b>	2020	286
12. 7. 60	<b>Gesetz über die Eingliederung der Stadt Hitdorf in die Gemeinde Monheim, Rhein-Wupper-Kreis</b>	2020	286
1. 7. 60	Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen . . . . .	2032	287
15. 7. 60	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege . . .	301	288
14. 7. 60	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene . . . . .	311	289
14. 7. 60	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen	311	296
15. 7. 60	Verordnung über die Bildung auswärtiger Strafkammern . . . . .	311	296
15. 7. 60	Verordnung über die Bestimmung von Jugendrichtern zu Vollstreckungsleitern für Jugendstrafanstalten . . . .	3216	296
12. 7. 60	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer . . . . .</b>	61	297
12. 7. 60	Dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß. . . . .	7113	297

— MBl. NW. 1960 S. 1985/86.

## Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 — Juli 1960

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

### A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten . . . . .	93
62. Bekanntgabe von Verordnungen, Erlassen pp. an die nachgeordneten Behörden im Amtsblatt des Kultusministeriums Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 6. 1960	94
63. Befaggung aller Dienstgebäude und Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen am 11. Juli 1960. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 6. 1960 . . . . .	94
64. Disziplinarordnung des Landes NW. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 6. 1960 . . . . .	95
65. Heranziehung von Lehrern zum Wehrdienst. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 6. 1960 . . . . .	95
66. Richtlinien für die Förderung der Studenten der Pädagogischen Akademien des Landes NW. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 6. 1960 . . . . .	95
67. Prüfungsordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Gewerbelehramt (Erste Staatsprüfung). RdErl. d. Kultusministers v. 4. 7. 1960 . . . . .	95
68. Einführungs- und Fortbildungslehrgang im Schulsonderturnen. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 6. 1960 . . . . .	96
69. Fortbildungslehrgang in der Leibeserziehung für Lehrkräfte an Volksschulen und Realschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1960 . . . . .	96
70. Herbstprüfung 1960 für Schwimmeister. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1960 . . . . .	96
71. Fortbildungslehrgang in der Leibeserziehung für Lehrkräfte an Höheren Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1960	96
72. Übersicht über die Ergebnisse der philologischen Staatsprüfungen in NW im Prüfungsjahr 1959/60. Bek. d. Kultusministers v. 11. 6. 1960 . . . . .	97
73. Änderung der Reifeprüfungsordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 6. 1960 . . . . .	97
74. Privatunterricht in der Musik; hier: Änderung der Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung (PMP) und der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für die Privatmusiklehrerprüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 6. 1960 . . . . .	98
Gemener Kongreß 1960 . . . . .	99

### B. Nichtamtlicher Teil

Nordrhein-Westfalen-Atlas . . . . .	99
Physik-Lehrgänge in Köln . . . . .	99
Bücher und Zeitschriften . . . . .	99
Buchhinweise . . . . .	99

Beilagen: Richtlinien für die Förderung der Studenten der Pädagogischen Akademien des Landes Nordrhein-Westfalen  
Prüfungsordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Gewerbelehramt (Erste Staatsprüfung)

— MBl. NW. 1960 S. 1987/88.

### Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.